



Mitteilung über die Beschäftigung Schwangerer

Nach § 27 Mutterschutzgesetz ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau der zuständigen Arbeitsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Beigefügt finden Sie hierzu ein Formblatt.

In Rheinland-Pfalz sind, abhängig vom Beschäftigungsort der schwangeren oder stillenden Frau, die folgenden Arbeitsschutzbehörden zuständig:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Zentralreferat Gewerbeaufsicht
Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt Tel.: 06321 99-0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein
Hauptstraße 238
55743 Idar-Oberstein Tel.: 06781 565-0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
Deworastr. 8
54290 Trier Tel.: 0651 4601-0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz
Stresemannstraße 3–5
56068 Koblenz Tel.: 0261 120-2019

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die vorgenannten Dienststellen.



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Zentralreferat Gewerbeaufsicht
Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt

Mitteilung nach § 27 Mutterschutzgesetz (MuSchG)
über die Beschäftigung schwangerer oder stillender Frauen

Arbeitgeber (vollständige Anschrift): _____

Ansprechpartner im Betrieb: _____

Angaben nach § 27 Abs. 1 MuSchG zur schwangeren oder stillenden Frau:

Vor- und Zuname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Beschäftigungsort: _____

Abteilung/Bereich: _____

Beschäftigt als: _____

Die schwangere oder stillende Frau ist

- | | |
|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Beschäftigte/Arbeitnehmerin | <input type="checkbox"/> arbeitnehmerähnliche Person |
| <input type="checkbox"/> Schülerin | <input type="checkbox"/> Beamtin |
| <input type="checkbox"/> Studentin | <input type="checkbox"/> Heimarbeiterin |

Hiermit erfolgt die Mitteilung über die (bitte Auswahlfelder ankreuzen):

- Beschäftigung einer schwangeren Frau
Voraussichtlicher Geburtstermin: _____ Bekanntgabe der Schwangerschaft: _____
- Beschäftigung einer stillenden Frau, die Geburt war am: _____
- Beschäftigung zwischen 20 und 22 Uhr (Bitte Informationen gemäß Beiblatt beifügen)
- Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen
- Beschäftigung mit getakteter Arbeit



Die Gefährdungsbeurteilung nach § 10 MuSchG wurde erstellt: Ja Nein

Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung (bitte ankreuzen):

- Eine Gefährdung liegt nicht vor. Der Arbeitsplatz wird beibehalten.
- Bei Beachtung der mit der Betroffenen erörterten Beschäftigungsverbote kann auf dem bisherigen Arbeitsplatz ohne Gefährdung weitergearbeitet werden
- Der Arbeitsplatz wurde so umgestaltet, dass die Weiterbeschäftigung ohne Gefährdung möglich ist.
getroffene Maßnahmen: _____
- Die bisherige Tätigkeit kann nicht weiter ausgeübt werden. Es erfolgt eine Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz.
neuer Arbeitsplatz: _____
- Auf Grund eines betrieblichen Beschäftigungsverbotes setzt die Betroffene teilweise / vollständig mit der Arbeit aus.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung wurde der schwangeren Frau mitgeteilt:

Ja Nein

Ist eine geeignete Liegemöglichkeit vorhanden?

Ja Nein

Wurde ein ärztliches Beschäftigungsverbot nach § 16 MuSchG ausgesprochen?

Ja Nein

Ort/Datum

Unterschrift des Arbeitgebers/Verantwortlichen